



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

## Genehmigung

### für die Vornahme von Veränderungen in der Anlage Kernkraftwerk Obrigheim

#### Änderungsgenehmigung der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) des Kernkraftwerks Obrigheim zum Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes

Die der Antragstellerin für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Obrigheim (KWO) erteilte Genehmigung vom 28.08.2008 (1. SAG) wird durch die nachfolgende Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Atomgesetz (AtG) i.V.m § 48 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) der

EnBW Kernkraft GmbH,  
Kernkraftwerk Obrigheim  
Kraftwerksstraße 1  
74847 Obrigheim  
- Antragstellerin -

als Inhaberin der kerntechnischen Anlage Kernkraftwerk Obrigheim nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt I.2 und der Nebenbestimmungen in Abschnitt I.3 auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

## I Entscheidung

### 1. Genehmigungsinhalt

Nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt I.2 und der in Abschnitt I.3 verfügbaren Nebenbestimmungen wird der Antragstellerin folgendes gestattet:

- 1.1 Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes (Bau 1)
  - a) Errichtung einer neuen Materialschleuse sowie der damit verbundenen Änderungen an bestehenden Systemen und deren Einbindung in den Stilllegungsbetrieb
  - b) Umbaumaßnahmen im Bereich der Materialschleuse des Reaktorgebäudes zur Herstellung eines Transportweges aus dem Ringraum des Reaktorgebäudes über die neue Materialschleuse
- 1.2 Änderungen der Lüftungsanlagen des Kontrollbereichs zur Erreichung eines geänderten Betriebsdruckes im Reaktorgebäude und der damit in Verbindung stehenden Gebäude des Kontrollbereichs sowie Einbindung der geänderten Systeme in den Stilllegungsbetrieb
- 1.3 Abbau des Portalkrans UQ01 G004/G005 im Überwachungsbereich

## 2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 2.1 Antrag der EnBW Kernkraft GmbH - KWO auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der 1. SAG nach § 7 Abs. 3 AtG zum Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes (Bau 1) vom 01.12.2008, Az.: An/Grf
- 2.2 Änderungsanzeige Nr. 2008/14 Kat. A „Austausch der Materialschleuse“, Übersichtsblatt vom 01.12.2008
- 2.3 Sicherheitsbericht „Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes“ vom 01.07.2009 mit Austauschseite 10 vom 16.12.2009
- 2.4 Technische Beschreibung - Änderungsbericht Nr. 2008-M-30 „Austausch der Materialschleuse XB01“, Stand vom 16.07.2009, Index a, Az.: Hus
- 2.5 Technische Beschreibung - Änderungsbericht 2008/40 „Änderung des Betriebsdruckes im Hauptkontrollbereich“, Stand vom 08.06.2009, Index a
- 2.6 Technische Beschreibung - Änderungsbericht Nr. 2008-M-31 „Demontage des Portalkranes UQ01 G004/G005 (Bau 40), Stand vom 25.09.2008, Az.: Hus/Prs
- 2.7 Änderungsanzeige Nr. 2008/14 Kat. A, Änderungsprüfplan Rev. a vom 28.07.2009
- 2.8 Änderungsanzeige Nr. 2008/14 Kat. A, Änderungsprüfplan für bautechnische Maßnahmen zur Änderungsanzeige Nr. 2008/14 Kat. A vom 01.12.2008
- 2.9 Änderungsanzeige Nr. 2008/14 Kat. A, Änderungsprüfliste Dokumentation Teil 1 „Liste der mit der Änderungsanzeige eingereichten Unterlagen“ Rev. a vom 28.07.2009
- 2.10 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 26.10.2009, Az.: Hus/Prs, Änderungsanzeige 2008/14 Kat. A, „Beantwortung von Fragen des TÜV zu technischen Sachverhalten“
- 2.11 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 01.10.2009, Az.: Fe/Prs, Änderungsanzeige 2008/14 Kat. A, „Präzisierung des Änderungsberichtes 2008-M-30, Rev. a“
- 2.12 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 17.06.2009, Az.: Hus/Prs, Änderungsanzeige 2008/14 Kat. A, „E-Mail des UM vom 15.06.2009“
- 2.13 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 18.05.2009, Az.: Hus/Prs, Änderungsanzeige 2008/14 Kat. A, „Austausch der Materialschleuse XB“

- 2.14 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 17.12.2009, Änderungsanzeige 2008/14 Kat. A, „Spezielle Festlegung zu einzelnen Sachverhalten“
- 2.15 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 29.01.2010, Az.: Hus/Prs, Änderungsanzeige 2008/14-A, „Klarstellende Angaben zu den vorgelegten Unterlagen“
- 2.16 Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH - KWO vom 26.03.2010, „Antrag auf Erteilung Änderungsgenehmigung der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) zum Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes (Bau 1)“

### **3. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

#### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 3.1.1 Vor der Demontage von Bestandteilen der bisherigen Fluchtwege im Ringraum sind das Containment und der Ringraum von Bau 01 für sonstige Arbeiten zu sperren.
- 3.1.2 Im Rahmen der Vorprüfung sind die Angaben zur Verbindung der vorgefertigten Module des Schleusenkörpers untereinander, zur Anbindung des Reaktorgebäudeverschlusses an die Materialschleuse und das Reaktorgebäude sowie zur erforderlichen Abdichtung dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Die Abdichtung ist so zu gestalten, dass die geforderte Dichtheit gewährleistet ist und ein Eindringen von Regenwasser von außen verhindert wird.
- 3.1.3 Der äußere Blitzschutz des Baus 01 ist über die neue Materialschleuse zu erweitern. Im Rahmen der Vorprüfung sind diese Änderungen der Erdungs- und Blitzschutzanlagen, die nach der Regel KTA 2206 unter Berücksichtigung des veränderten Gefährdungspotenzials durchzuführen sind, dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.1.4 Die Teile 2, 3 und 4 der Änderungsprüfliste Dokumentation sind zwei Wochen vor der Inbetriebsetzung dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prü-

fung vorzulegen.

- 3.1.5 Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfungen ist unter Beteiligung des nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen nachzuweisen, dass für den Fall der beidseits geöffneten Tore der Materialschleuse eine gerichtete Luftströmung nach innen besteht.

### **3.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.2.1 Den mit der bautechnischen Prüfung beauftragten Stellen (TÜV SÜD ET GmbH und der vom Wirtschaftsministerium beauftragte Prüferingenieur für Baustatik) sind rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß der Aufteilung der Prüfbeiträge nach Bericht Nr. 2009/71 zur Besprechung am 13.08.2009 zur „Aufteilung der Begutachtung der Vorprüfunterlagen zum Austausch der Materialschleuse“ (Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH – KWO vom 18.08.2009) in 4-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2.2 Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn
- dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ein geeigneter Bauleiter und sein Vertreter mit dem Nachweis der fachlichen Eignung benannt sind,
  - die schriftliche Freigabe der mit der bautechnischen Prüfung beauftragten Stellen zum Beginn der jeweiligen Arbeitsabschnitte vorliegt,
  - die jeweiligen Ausführungszeichnungen mit dem Freigabevermerk der mit der bautechnischen Prüfung beauftragten Stellen bei der Bauleitung vorliegen und
  - der Baubeginn dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg, dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und den mit der bautechnischen Prüfung beauftragten Stellen angezeigt wurde.
- 3.2.3 Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg führt zusammen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg nach Fertigstellung

der Gesamtbaumaßnahme eine Abnahme unter Gutachterbeteiligung durch. Die EnBW Kernkraft GmbH – KWO hat dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Gemäß § 21 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV werden für diese Genehmigung Gebühren in Höhe von 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden gesondert erhoben.

#### **5. Baugenehmigung**

Diese Genehmigung schließt die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erforderliche Baugenehmigung ein.

## **II Gründe**

### **1. Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt u.a. die Stilllegung und den Abbau der Anlage KWO. Von der 1. SAG macht die Antragstellerin derzeit Gebrauch, indem u.a. im Überwachungsbereich Anlagen, Anlagenteile, Systeme und Komponenten stillgesetzt und abgebaut werden und ein Stilllegungsbetrieb durchgeführt wird. Es befinden sich derzeit noch 342 bestrahlte Brennelemente im externen Brennelement-Lagerbecken im Notstandsgebäude. Das Reaktorgebäude ist brennelementfrei. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass ein Abtransport der bestrahlten KWO-

Brennelemente aus dem externen Brennelement-Lagerbecken im Notstandsgebäude mit dem Transport- und Lagerbehälter Castor 440/84 mvK direkt ins geplante Trockenlager möglich ist. Im Rahmen der 1. SAG wurde dargestellt, dass eine Reparatur beschädigter Brennelemente im externen Brennelement-Lagerbecken im Notstandsgebäude durchgeführt werden kann. Somit wird das Brennelement-Lagerbecken im Reaktorgebäude Bau 1 für die Lagerung und den Umgang mit Brennelementen nicht mehr benötigt. Das Reaktorgebäude Bau 1 ist dauerhaft brennstofffrei. Die Antragstellerin hat über zustimmungspflichtige Änderungsanzeigen und entsprechende Nachweise die Voraussetzungen geschaffen, den inneren Sicherungsbereich zu verkleinern. Das Reaktorgebäude ist mit Beginn des Umbaus der Materialschleuse nicht mehr Teil des inneren Sicherungsbereiches.

## **1.1 Antragsgegenstand**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.12.2008 den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung des Kernkraftwerks Obrigheim zum Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes gestellt. Der Antrag umfasst den Ausbau der bestehenden Materialschleuse des Reaktorgebäudes (Bau 1), die Errichtung einer neuen Materialschleuse sowie die damit verbundenen Änderungen an bestehenden Systemen und deren Einbindung in den Stilllegungsbetrieb, die Umbaumaßnahmen im Bereich der Materialschleuse des Reaktorgebäudes zur Herstellung eines Transportweges aus dem Ringraum des Reaktorgebäudes über die neue Materialschleuse, die Änderungen der Lüftungsanlagen des Kontrollbereichs zur Erreichung eines geänderten Betriebsdruckes im Reaktorgebäude und der damit in Verbindung stehenden Gebäude des Kontrollbereichs sowie Einbindung der geänderten Systeme in den Stilllegungsbetrieb und den Abbau des Portalkrans UQ01 G004/G005 im Überwachungsbereich. Die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erforderliche Baugenehmigung wurde ebenfalls beantragt.

Mit der von der Antragstellerin am 15.12.2008 beantragten 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (2. SAG), die in einem gesonderten Verfahren bearbeitet wird, ist der Abbau von Großkomponenten im Kontrollbereich des Reaktorgebäudes Bau 1 vorgesehen. Um den Abbau von Anlagenteilen und Systemen im Reaktor-

gebäude zu erleichtern, ist ein Austausch der Materialschleuse erforderlich. Der Austausch soll vorlaufend zur Erteilung der 2. SAG als Änderung zur 1. SAG erfolgen, damit unmittelbar nach Erteilung der 2. SAG mit dem Abbau von Anlagenteilen im Bau 1 begonnen werden kann. Aufgrund der erforderlichen Größe der neuen Materialschleuse bildet der Portalkran eine Störkante. Daher soll der Umfang der 1. SAG durch den Abbau des Portalkrans erweitert werden. Der Portalkran wird für innerbetriebliche Brennelement-Transporte nicht mehr benötigt. Sein Abbau ist eine notwendige Voraussetzung für den Austausch der Materialschleuse und deren zukünftige Nutzung.

Durch den Austausch der Materialschleuse erfolgt keine konzeptionelle Änderung der Vorgehensweise zu Stilllegung und Abbau der Anlage KWO, wie in der 1. SAG beschrieben.

## **1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.12.2008 den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung des Kernkraftwerks Obrigheim zum Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes gestellt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert und durch zusätzliche Schreiben des KWO ergänzt und erläutert. Diese Unterlagen und Schreiben wurden in Abschnitt I.2 der vorliegenden Genehmigung als Genehmigungsunterlagen aufgenommen.

### **1.2.1 UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Für das Vorhaben Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes nebst zugehöriger Maßnahmen wurde eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich und durchgeführt. Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist festzuhalten, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die öffentliche Bekanntmachung der Vorprüfung im Einzelfall im Sinne des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Vorhaben Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes nebst zugehöriger Maßnahmen erfolgte am 06.03.2009 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass für die vorliegende Änderungsgenehmigung nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 AtVfV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann.

### **1.2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung**

Die Genehmigungsbehörde hat die TÜV SÜD ET GmbH mit der Begutachtung des Vorhabens im Hinblick auf die erforderliche Schadensvorsorge beauftragt.

Die Stellungnahme des im Sinne von § 48 Abs. 4 Satz 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg zuständigen Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg wurde berücksichtigt.

Die Gemeinde Obrigheim hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB am 09.04.2009 erteilt.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 VwVfG vor Erteilung dieser Genehmigung abschließend angehört.

### **1.2.3 Deckungsvorsorge**

Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge war nicht notwendig. Die im Bescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 28.08.2008 festgesetzte Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) ist weiterhin ausreichend.

## **2. Rechtliche und technische Würdigung**

### **2.1 Begründung der Entscheidungen zur UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **2.1.1 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

Gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 11.1 letzter Halbsatz gelten einzelne Maßnahmen zur Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen einer ortsfesten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen als Änderung im Sinne § 3 e Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. Für das Vorhaben Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes nebst zugehöriger Maßnahmen wurde eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich und durchgeführt.

Für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KWO war schon im Verfahren zur Erteilung der 1. SAG eine UVP durchgeführt worden. Die schutzgutrelevanten Wirkungen des Vorhabens Austausch der Materialschleuse und zugehöriger Maßnahmen wurden auf dieser Grundlage ermittelt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Schutzgüter wurden insbesondere dahingehend bewertet, ob die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch die Ergebnisse der UVP im Rahmen der 1. SAG vollständig erfasst werden und abgedeckt sind.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass aus dem Vorhaben keine umweltrelevanten Wirkungen resultieren, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich aufgrund dieser allgemeinen Vorprüfung für das Vorhaben Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes nebst zugehöriger Maßnahmen nicht. Die öffentliche Bekanntmachung der Vorprüfung im Einzelfall im Sinne des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Vorhaben Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes nebst zugehöriger Maßnahmen erfolgte am 06.03.2009 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

### **2.1.2 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Gesamtvorhaben Stilllegung und Abbau der Anlage KWO wurde im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung

KWO sowie im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19 b AtVfV dargestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung KWO war eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 b Abs. 2 AtVfV erforderlich. Diese wurde durchgeführt, so dass das Gesamtvorhaben der Öffentlichkeit bekannt ist.

Die vorliegend beantragten Maßnahmen weichen nicht von den öffentlich bekannt gemachten Darstellungen zu dem im Rahmen der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung KWO vorgelegten Gesamtkonzept der Stilllegung und des Abbaus der Anlage KWO ab, so dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich ist. Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher gem. § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 AtVfV abgesehen werden.

## **2.2 Genehmigungsvoraussetzungen**

Die atomrechtliche Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 3 AtG. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG wurde nachgewiesen.

### **2.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der ausreichenden Fachkunde der verantwortlichen Personen wurde schon im Rahmen der 1. SAG bzw. vor der jeweiligen Bestellung verantwortlicher Personen geprüft. Die betreffenden Personen sind dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg als zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch den von ihnen verantwortlich geführten Betrieb des KWO bekannt. Es haben sich im Rahmen der Aufsicht keine Anhaltspunkte ergeben, die das bestehende positive Urteil in Frage stellen.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der Fachkunde erfüllt.

### **2.2.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Durch die getroffenen Maßnahmen, wie sie im Stilllegungsreglement der 1. SAG enthalten sind, gewährleistet die Antragstellerin, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, unterwiesen und in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind. Die Ausbildungsmaßnahmen sind insgesamt geeignet, die notwendigen Kenntnisse über den sicheren Stilllegungsbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, mögliche Gefahren sowie anzuwendende Schutzmaßnahmen zu vermitteln und zu erhalten.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000 (GMBI. 2001, S. 153).

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

### **2.2.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Basis der Bewertung ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Hierfür wurden das Atomgesetz sowie die Strahlenschutzverordnung und zur Konkretisierung der übergeordneten Schutzziele aus dem AtG und der StrlSchV die Anforderungen aus Bekanntmachungen des Bundesministeriums des Inneren (BMI) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA), Technische Normen, Empfehlungen und Leitlinien der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) als Prüfungsgrundlage zugrunde gelegt.

Die Festlegungen im Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 AtG vom 26.06.2009 (Bekanntmachung vom 12. August 2009; BAnz 2009, Nr. 162a) sind zur Relevanz von Regeln und Richtlinien sowie die Stellungnahme der RSK „Vorschlag für Anforderungen an die Stilllegung im kerntechnischen Regelwerk (389. Sitzung)“ bei der Bewertung berücksichtigt worden.

Im herangezogenen Gutachten der TÜV SÜD ET GmbH sind die Prüfgrundlagen einschließlich des kerntechnischen Regelwerks im Einzelnen zitiert.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hat die Aussagen des Gutachtens der TÜV SÜD ET GmbH „KWO - Austausch der Materialschleuse XB0“ vom März 2010 (Az.: MAN-ETP-09-0019) auf Vollständigkeit, auf Plausibilität und auf zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks geprüft. Weiterhin hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg aufgrund des eigenen behördlichen Sachverständes die Antragsunterlagen überprüft und mit den Feststellungen der Sachverständigen verglichen. Nach dieser eigenen Überprüfung macht sich das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg die Ergebnisse der Begutachtung zu Eigen.

Die TÜV SÜD ET GmbH hat in ihrem Gutachten „KWO - Austausch der Materialschleuse XB01“ vom März 2010 zusammenfassend bestätigt, dass

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechtes eingehalten werden,
- die Einhaltung der Bestimmungen aus Genehmigungen, besonders die Bestimmungen der 1. SAG gewährleistet ist und
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, um die Einhaltung und den Fortbestand der Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

Nachfolgend sind relevante Einzelheiten der Bewertung dargelegt.

Der Ausbau der vorhandenen Materialschleuse einschließlich Wetterschutz und ihr Ersatz durch eine den beim Rückbau geänderten Schutzziele angepasste Neueinrichtung ist zulässig. Im Vorfeld wurde der Nachweis der Machbarkeit des Abtransportes der bestrahlten KWO-Brennelemente aus dem externen Brennelementlagerbecken direkt in das geplante Trockenlager erbracht. Das Reaktorge-

bäude Bau 1 ist dauerhaft brennstofffrei.

Die Anforderungen an die konstruktive Ausführung der Schleusenkörper, die Dimensionierung der Materialschleuse sowie die Tragfähigkeit der Materialbrücke sind erfüllt.

Der Portalkran im Außenbereich kann abgebaut werden, da dieser für den Stilllegungsbetrieb nicht mehr erforderlich ist.

Die beantragte Betriebsweise der neuen Materialschleuse erfüllt die Anforderungen.

Die für den Zeitraum des Umbaus der Materialschleuse geplanten Vorsorgemaßnahmen sind ausreichend, so dass für den befristeten Zeitraum des Fehlens eines dauerhaften Kontrollbereichsabschlusses keine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung zu besorgen ist.

Die Änderung des Betriebsdruckes im Kontrollbereich und die geplanten lüftungstechnischen Maßnahmen zum Austausch der Materialschleuse sind sicherheitstechnisch zulässig. Die korrekte lüftungstechnische Einbindung der Materialschleuse in das vorhandene bzw. modifizierte Lüftungssystem des Reaktorgebäudes ist gewährleistet und stellt die erforderliche Unterdruckhaltung und gerichtete Luftströmung bei den Schleusvorgängen sicher.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg kommt zum Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei der Umsetzung der vorliegenden Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG gewährleistet ist.

#### **2.2.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Für das Kernkraftwerk Obrigheim wurde die erforderliche Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG mit Bescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 28.08.2008 auf 850 Mio. € festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde der Geneh-

mitigungsbehörde nachgewiesen. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen für die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung KWO wurde damit getroffen.

Die in Abschnitt I.1 der vorliegenden Genehmigung aufgeführten Änderungen verändern das Risiko, das von der Anlage KWO bei der Stilllegung und dem Abbau ausgeht und das Grundlage für die Festsetzung der Deckungssumme auf 850 Mio. € war, nicht. Die im Bescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 28.08.2008 festgesetzte Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) ist weiterhin ausreichend.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist erfüllt.

#### **2.2.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Die Antragstellerin hat über zustimmungspflichtige Änderungsanzeigen und Nachweise die Voraussetzungen geschaffen, den inneren Sicherungsbereich zu verkleinern. Die Änderungsmaßnahmen wurden von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit begutachtet. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang den Nachweis der Machbarkeit des Abtransportes der bestrahlten KWO-Brennelemente aus dem externen Brennelementlagerbecken mit dem Transport- und Lagerbehälter Castor 440/84 mvK in ein Trockenlager vorgelegt. Das Umweltministerium hat mit Schreiben vom 06.11.2009 dem KWO schriftlich bestätigt, dass der Nachweis als erbracht angesehen wird. Damit ist das Reaktorgebäude Bau 1 dauerhaft brennstofffrei. Sicherungsgesichtspunkte sind ab dem Beginn des Umbaus der Materialschleuse nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist erfüllt.

#### **2.2.6 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 14 AtVfV**

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat sich auch auf die Beachtung

der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hat im Ergebnis festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen.

### **2.3 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG**

Es sind keine Ermessensgründe ersichtlich, die der Erteilung der Änderungs- genehmigung der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung des Kernkraftwerks Ob- righeim zum Austausch der Materialschleuse des Reaktorgebäudes für das KWO bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen würden.

### **2.4 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entscheidung nach § 7 AtG**

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt I.3 der vorliegenden Genehmigung beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderun- gen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen ver- fahrensregelnden Charakter, wie z. B. Vorlage von vorhabensbegleitenden Unter- lagen.

Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin be- reits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Ne- benbestimmungen für die Antragstellerin unter Einbeziehung der Betriebspraxis ohne weiteres verständlich ist, konnte entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG auf eine ausführlichere schriftliche Begründung verzichtet werden.

### **2.5 Begründung der Baugenehmigungsentscheidung**

Die Antragstellerin hat mit der atomrechtlichen Genehmigung zugleich die Baugenehmigung beantragt. Diese wird gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauord-

nung für Baden-Württemberg (LBO) von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde erteilt. Im Zusammenhang mit der atomrechtlichen Genehmigung waren deshalb auch die Vorschriften des Baurechts zu prüfen. Die Stellungnahme des im Sinne von § 48 Abs. 4 Satz 2 LBO zuständigen Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg wurde berücksichtigt. Die Gemeinde Obrigheim hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB am 09.04.2009 erteilt. Die atomrechtliche Genehmigung konnte somit unter Einschluss der Baugenehmigung erteilt werden.

## **2.6 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 VwKostG.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der von der Genehmigungsbehörde gemäß § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr ist auf das Konto 749 553 0102 der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, Bankleitzahl 600 501 01 unter Angabe des Kasenzeichens 8675650009674 zu überweisen.

Die Gebühr wird bei Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben.

### III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

#### Hinweis

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, 21.04.2010

Az.: 35-4651.11-14.1/14-2008

